

48 / 2026 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion für Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 08.09.2026
Mag. JS/SG

Betrifft: Ambulante Leistungs- und Diagnosendokumentation (AMBCO) – Klarstellung zum aktuellen Informationsrundschreiben der ÖGK an die VertragspartnerInnen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte in der Österreichischen Ärztekammer wurde im Vorfeld über die geplante Aussendung der ÖGK an ihre Vertragspartnerinnen und Vertragspartner informiert. Diese Aussendung trägt den Titel „Gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Leistungs- und Diagnosecodes je PatientInnenkontakt ab 1. Juli 2026“ (siehe anbei).

Dabei wird festgehalten, dass der in der Aussendung erwähnte Punkt zur Übermittlung abrechnungsrelevanter Diagnosen mittels ICD-Codes auf der ersten Seite ausschließlich einen Wunsch der ÖGK darstellt. Es besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung noch eine gesamtvertragliche Vereinbarung dazu.

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte stellt klar, dass abrechnungsrelevante Diagnosen, sofern sie nicht der Kontaktgrund des Arztbesuchs sind, weiterhin im Freitext übermittelt werden können.

Zur Verbesserung der medizinischen Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, auch bei wiederholten Rezeptverordnungen eine Diagnose zu dokumentieren.

Zum Punkt „Zählposition für Kontakte ohne verrechenbare Honorarposition“ ist festzuhalten, dass hierfür weder eine gesetzliche Verpflichtung noch eine gesamtvertragliche Vereinbarung besteht. Auch im Rahmen von Pauschalen können medizinische Diagnosen angegeben werden.

Bitte um Weiterleitung an Ihre Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen



VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Anlage erwähnt

